

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00102 vom 29. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00102

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00102 du 29 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00102 del 29 luglio 2021

Regeste

Ausstand / Bezeichnung einer Ersatzbehörde | [Ein Bezirksrat und seine Mitglieder fechten einen Beschluss des Regierungsrates an, der die Überweisung eines Verfahrens an einen anderen Bezirksrat ablehnte.] Ein Bezirksrat kann mangels Parteifähigkeit nicht in eigenem Namen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen (E. 2). Das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung und am korrekten Gang der Behördentätigkeit verschafft den Mitgliedern einer Behörde noch keine Beschwerdelegitimation. Weder die tatsächliche noch die rechtliche Situation der Bezirksratsmitglieder wird dadurch beeinträchtigt, zu zweit in ihrer Ansicht nach unzulässiger Besetzung einen Rekursentscheid fällen zu müssen (E. 3.3). Ob der angefochtene Beschluss überhaupt eine anfechtbare Anordnung darstellt, kann offenbleiben (E. 3.4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

C,

E. 3.1

Neben dem Bezirksrat als Behörde erhoben auch sein Präsident, seine Vizepräsidentin und ein Bezirksratsmitglied in eigenem Namen Beschwerde gegen den Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2020. Sie bringen vor, ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung zu haben, weil sie als Mitglieder einer Kollegialbehörde und grundsätzlich nicht als Mitglieder mit Einzelzuständigkeitsbefugnissen gewählt seien. Nach der im angefochtenen Beschluss vertretenen Auffassung sei der Bezirksrat mit nur zwei Mitgliedern beschlussfähig und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend, was faktisch auf eine Einzelzuständigkeit hinausliefe. Sie machen hingegen nicht geltend, dass sie als Privatpersonen in schutzwürdigen persönlichen Interessen betroffen wären.

E. 3.2

Zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (§ 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRG). Die das Rechtsmittel erhebende Person muss einen eigenen, persönlichen, praktischen Nutzen an dessen Gutheissung dartun; die Wahrnehmung öffentlicher Interessen oder Interessen Dritter genügt nicht (Bertschi, Kommentar VRG, § 21 N. 16). Auch das Bundesgericht betrachtet in ständiger Rechtsprechung das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung nicht als schutzwürdiges Interesse im Sinn von Art. 89 Abs. 1 lit. c des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG [SR 173.110]; BGr, 3. Dezember 2020, 1C_506/2020, E. 2.5 mit Hinweisen). Der

Grundsatz der Einheit des Verfahrens nach Art. 111 Abs. 1 BGG verlangt im kantonalen Verfahren daher kein Eintreten auf eine Beschwerde, wenn die Legitimation lediglich mit dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung begründet wird (vgl. Bertschi, § 21 N. 3).

E. 3.3

Nach der konstanten Rechtsprechung des Verwaltungs- wie auch des Bundesgerichts vermochte allein das (öffentliche) Interesse an der richtigen Rechtsanwendung bzw. am korrekten Gang der Behördentätigkeit den Mitgliedern einer Behörde noch keine Beschwerdelegitimation zu verschaffen (VGr, 23. März 2021, AN.2020.00021, E. 1.2.2 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Das Bundesgericht scheint nach seiner jüngsten Praxis zur Beschwerdelegitimation von Behördenmitgliedern nunmehr zu verlangen, dass die beschwerdeführende Person spezifisch in ihrer Stellung als Mitglied dieser Behörde berührt ist, während die blossе Zugehörigkeit zu einer Behörde für sich allein keine Legitimation begründet (BGE 144 I 43 = Pra 107 [2018] Nr. 92, E. 2.1 f.). Von Ersterem ging es in dem betreffenden (konkreten) Fall aus, weil der dort strittige Erlass das parlamentarische Initiativrecht auf die Ersatzabgeordneten eines kantonalen Parlaments ausgeweitet und so dazu geführt hätte, dass der Beschwerdeführer als ordentliches Mitglied dieses Parlaments gegebenenfalls eine grössere Zahl an Geschäften zu bearbeiten gehabt hätte. Daraus liesse sich allenfalls ableiten, dass die Beeinträchtigung des Geschäftsgangs für amtierende Organvertreter bereits legitimationsbegründend sein könnte, es aber immerhin einer solchen Beeinträchtigung bedürfte (VGr, 19. September 2018, AN.2018.00001, E. 1.2.1). Eine derartige Beeinträchtigung ist hier indessen nicht dargetan und auch nicht ersichtlich: Weder die tatsächliche, noch die rechtliche Situation der Mitglieder des Bezirksrats A wird dadurch beeinträchtigt, einen Rekursentscheid in aus ihrer Sicht unzulässiger Besetzung fällen zu müssen. Vielmehr scheint die Beschwerdeerhebung ausschliesslich durch das – zwar nachvollziehbare, allein deswegen aber nicht zur Beschwerde in eigenem Namen legitimationsbegründende – Anliegen der Beschwerdeführenden 3 und 4 motiviert, nicht in ihrer Auffassung nach rechtswidriger Besetzung einen Rekursentscheid fällen zu müssen. Denkbar erschiene, dass das Bundesgericht im genannten BGE 144 I 43 die Betroffenheit des Parlamentariers in eigenen schutzwürdigen Interessen bejahte, weil dessen zeitliche Arbeitsbelastung im parlamentarischen Milizamt aufgrund der dort umstrittenen Regelung angestiegen wäre. Dass der angefochtene Beschluss eine solche, allenfalls legitimationsbegründende zeitliche Mehrbelastung der Beschwerdeführenden 2 bis 4 als Mitglieder des Bezirksrats zur Folge hätte oder ihr Amt dermassen umgestaltete, dass sie davon in persönlichen schutzwürdigen Interessen betroffen erschienen, ist indessen weder ersichtlich noch geltend gemacht.

E. 3.4

Demzufolge ist auch auf die Beschwerde der Beschwerdeführenden 2 bis 4 nicht einzutreten. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Eintretensvoraussetzungen und kann insbesondere offenbleiben, ob der angefochtene Beschluss überhaupt eine Anordnung im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. a VRG darstellt und somit ein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt.

E. 4

Die Kosten sind aus Billigkeitsgründen auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 64).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.